

§ 5 Probebesuch

1. Bei Kursen mit mehr als 6 Unterrichtsterminen ist - soweit nichts anderes angegeben - ein Probebesuch möglich, der sich ausschließlich auf den ersten Unterrichtstermin bezieht. Auch bei Wahrnehmung des Probebesuches muss eine schriftliche Anmeldung nach §4 vorliegen, die im Falle der Nichtteilnahme an dem Kurs innerhalb von 3 Tagen nach dem Probebesuch schriftlich zu widerrufen ist (Abmeldung).
2. Bei Kursen ohne Probebesuch sowie bei Kursen mit Probebesuch ist nach der 2. Kursveranstaltung eine Abmeldung nur in begründeten Fällen möglich.

Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Bei begründeten Abmeldungen wird eine Kursgebühr in Höhe der anteiligen Kursgebühr bis zum Abmeldungstermin einschließlich einer 10prozentigen Verwaltungsgebühr erhoben - mindestens jedoch 5 €. Die Regelung gilt auch für Abmeldungen nach dem Probebesuch, die nicht innerhalb von 3 Tagen nach der 1. Veranstaltung eingehen.

3. Bei Studienreisen gelten gesonderte Abmeldeverfahren mit festgelegten Stornogeühren.

§ 6 Höhe der Teilnehmergebühren

1. Die Gebühren betragen bei Kursen mit mindestens 10 Teilnehmern grundsätzlich
 - a) bei Standardkursen mindestens 1,50 € je Unterrichtseinheit (= 45 Minuten)
 - b) bei Abschluss-, Zulassungs- und prüfungsorientierten Kursen mindestens 1,80 € je Unterrichtseinheit
 - c) bei EDV-Grundkursen mindestens 1,50 € je Unterrichtseinheit
 - d) bei EDV-Fachkursen mindestens 2 € je Unterrichtseinheit
 - e) bei Studienreisen richtet sich die Gebühr nach dem Ergebnis der Ausschreibung und den zu erwarteten Kosten.
2. Bei Vorträgen kann ein Eintritt erhoben werden.
3. Kurse, die nicht ausreichend belegt sind (Richtwert 10 Teilnehmer), kann die Volkshochschule absagen oder im Einverständnis mit den Teilnehmern die Gebühr erhöhen. Die Einverständniserklärung der Teilnehmer hat schriftlich zu erfolgen. Der Aufpreis beträgt: bei 9 Teilnehmern 10% der Kursgebühr
bei 8 Teilnehmern 20% der Kursgebühr
Der Aufpreis gilt auch für Teilnehmer, die sich nach dem Beginn der Veranstaltung anmelden. Er bleibt aus kassen- und verwaltungstechnischen Gründen auch bestehen, wenn die Teilnehmeranzahl durch spätere Anmeldungen doch den Richtwert erreicht. Kurse unter 8 Teilnehmern bedürfen der Genehmigung durch die Volkshochschulleitung.

§ 5 Probebesuch / Abmeldeverfahren

1. Bei Kursen mit mehr als 6 Unterrichtsterminen ist - soweit nichts anderes angegeben - ein Probebesuch möglich, der sich ausschließlich auf den ersten Unterrichtstermin bezieht. Auch bei Wahrnehmung des Probebesuches muss eine schriftliche Anmeldung nach §4 vorliegen, die im Falle der Nichtteilnahme an dem Kurs innerhalb von 3 Werktagen nach dem Probebesuch schriftlich zu widerrufen ist (Abmeldung).
2. Bei Kursen und bei Wochenendseminaren ist eine Abmeldung 2 Wochen vor Beginn kostenfrei möglich. Eine spätere Abmeldung ist nur in begründeten und nachgewiesenen Fällen (ärztliches Attest, Bescheinigung des Arbeitsgebers) möglich. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Bei begründeten Abmeldungen wird eine Kursgebühr in Höhe der anteiligen Gebühr bis zum Eingang der Abmeldung einschließlich und einer 10prozentigen Verwaltungsgebühr von mindestens jedoch 5 € erhoben. Die Regelung gilt auch für Abmeldungen bei Kursen mit Probebesuch, die nicht innerhalb von 3 Werktagen nach ~~der 1. Veranstaltung~~ dem 1. Unterrichtstermin eingehen.
3. Bei Studienreisen gelten gesonderte Abmeldeverfahren mit festgelegten Stornogeühren.

§ 6 Höhe der Kursgebühren

1. Die Gebühren betragen bei Kursen mit mindestens 9 Teilnehmenden grundsätzlich
 - a) bei Standardkursen mindestens 1,80 € je Unterrichtseinheit (= 45 Minuten)
 - b) bei Abschluss-, Zulassungs- und prüfungsorientierten Kursen mindestens 2,00 € je Unterrichtseinheit
 - c) bei EDV-Grundkursen mindestens 2,70 € je Unterrichtseinheit
 - d) bei EDV-Fachkursen mindestens 2,90 € je Unterrichtseinheit
 - e) bei Studienreisen richtet sich die Gebühr nach dem Ergebnis der Ausschreibung und den zu erwarteten Kosten.
2. Bei Vorträgen kann ein Eintritt erhoben werden.
3. Kurse, die nicht ausreichend belegt sind (Richtwert 9 Teilnehmende), kann die Volkshochschule absagen oder im Einverständnis mit den Teilnehmenden die Gebühr erhöhen. Die Einverständniserklärung der Teilnehmenden hat schriftlich zu erfolgen. Der Aufpreis beträgt: bei 8 Teilnehmenden 10% der Kursgebühr
bei 7 Teilnehmenden 20% der Kursgebühr.
Der Aufpreis gilt auch für Teilnehmende, die sich nach dem Beginn der Veranstaltung anmelden. Er bleibt aus kassen- und verwaltungstechnischen Gründen auch bestehen, wenn die Anzahl der Teilnehmende durch spätere Anmeldungen doch den Richtwert erreicht. Kurse unter 7 Teilnehmenden bedürfen der Genehmigung durch die Volkshochschulleitung.
4. Für Teilnahmebescheinigung wird eine Gebühr in Höhe von 4 € durch Einzugsermächtigung oder Barzahlung erhoben.

§ 7 Ermäßigung von Teilnehmergebühren

Ermäßigung kann nur gewährt werden:

1. Bei Kursen nach §6 Abs. 1 der Gebührenordnung mit mehr als 20 Unterrichtseinheiten und soweit die Ermäßigung nicht in der Ausschreibung des Kurses ausgeschlossen ist.
2. Ein Anspruch auf Ermäßigung besteht für Schüler, Auszubildende i.S. des Berufsausbildungsgesetzes, Schwerbehinderte, Soldaten im Mannschaftsstand bzw. Zivildienstleistende und Arbeitslose in Höhe von 25%.
3. Eine Ermäßigung in Höhe von 25% wird ebenfalls gewährt, wenn mehrere Familienmitglieder, die im gleichen Haushalt leben, an derselben Veranstaltung teilnehmen, für die 2. und jede weitere Person, sowie für Teilnehmer, die mehr als 2 ermäßigungsfähige Kurse besuchen.
4. Treffen mehrere Voraussetzungen einer Ermäßigung auf einen Teilnehmer zu, wird jeweils nur eine Ermäßigung gewährt. Die Ermäßigung ist bei dem Kurs mit der niedrigsten Kursgebühr zu gewähren.
5. Inhaber des Sozialausweises der Stadt Speyer erhalten eine Gebührenermäßigung von 50%.
6. In Härtefällen können die Gebühren durch Genehmigung der VHS-Leitung zusätzlich ermäßigt oder ganz erlassen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 24.12.2002 in Kraft
Speyer, den

Stadtverwaltung:

Schineller, Oberbürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass nach §24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§34 der Gemeindeordnung)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist.

§ 7 Ermäßigung von Teilnehmergebühren

1. Ermäßigung wird gewährt bei Kursen nach § 6 Abs.1 der Gebührenordnung, die mehr als 20 Unterrichtseinheiten umfassen und die Ermäßigung in der Ausschreibung des Kurses nicht ausgeschlossen ist.
2. Ein Anspruch auf Ermäßigung in Höhe von 25 % besteht für Schüler/innen, Auszubildende i.S. des Berufsausbildungsgesetzes, Schwerbehinderte, Soldaten/innen im Mannschaftsstand, Teilnehmende am freiwilligen sozialen Jahr oder nach dem Bundesfreiwilligengesetz und Bezieher/innen von Arbeitslosengeld und/oder Grundsicherung.
- ~~3. Eine Ermäßigung in Höhe von 25% wird ebenfalls gewährt, wenn mehrere Familienmitglieder, die im gleichen Haushalt leben, an derselben Veranstaltung teilnehmen, für die 2. und jede weitere Person, sowie für Teilnehmende, die mehr als 2 ermäßigungsfähige Kurse besuchen.~~
- ~~4. Treffen mehrere Voraussetzungen einer Ermäßigung auf einen Teilnehmenden zu, wird jeweils nur eine Ermäßigung gewährt. Die Ermäßigung ist bei dem Kurs mit der niedrigsten Kursgebühr zu gewähren.~~
- ~~5. Inhaber/innen des Sozialausweises der Stadt Speyer erhalten eine Gebührenermäßigung von 50%.~~
6. In Härtefällen können die Gebühren durch Genehmigung der VHS-Leitung zusätzlich ermäßigt oder ganz erlassen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft
Speyer, den

Stadtverwaltung:

Eger, Oberbürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass nach §24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§34 der Gemeindeordnung)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist.

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen
der Volkshochschule Speyer (VHS)
vom 14. Februar 1990 i.d.F. vom 23. Dezember 2002**

vom.....

Der Stadtrat hat am _____ aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§§ 5-7 werden wie folgt geändert:

§ 5

Probebesuch / Abmeldeverfahren

1. Bei Kursen mit mehr als 6 Unterrichtsterminen ist - soweit nichts anderes angegeben - ein Probebesuch möglich, der sich ausschließlich auf den ersten Unterrichtstermin bezieht. Auch bei Wahrnehmung des Probebesuches muss eine schriftliche Anmeldung nach § 4 vorliegen, die im Falle der Nichtteilnahme an dem Kurs innerhalb von 3 Werktagen nach dem Probebesuch schriftlich zu widerrufen ist (Abmeldung).
2. Bei Kursen und bei Wochenendseminaren ist eine Abmeldung 2 Wochen vor Beginn kostenfrei möglich.
Eine spätere Abmeldung ist nur in begründeten und nachgewiesenen Fällen (ärztliches Attest, Bescheinigung des Arbeitsgebers) möglich. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen.
Bei begründeten Abmeldungen wird eine Kursgebühr in Höhe der anteiligen Gebühr bis zum Eingang der Abmeldung und eine Verwaltungsgebühr von 5 € erhoben.
Die Regelung gilt auch für Abmeldungen bei Kursen mit Probebesuch, die nicht innerhalb von 3 Werktagen nach dem 1. Unterrichtstermin eingehen.
3. Bei Studienreisen gelten gesonderte Abmeldeverfahren mit festgelegten Stornogeühren.

§ 6

Höhe der Kursgebühren

1. Die Gebühren betragen bei Kursen mit mindestens 9 Teilnehmenden grundsätzlich
 - a) bei Standardkursen mindestens 1,80 € je Unterrichtseinheit (= 45 Minuten)
 - b) bei Abschluss-, Zulassungs- und prüfungsorientierten Kursen mindestens 2,00 € je Unterrichtseinheit
 - c) bei EDV-Grundkursen mindestens 2,70 € je Unterrichtseinheit
 - d) bei EDV-Fachkursen mindestens 2,90 € je Unterrichtseinheit.
 - e) Bei Studienreisen richtet sich die Gebühr nach dem Ergebnis der Ausschreibung und den zu erwarteten Kosten.
2. Bei Vorträgen kann Eintritt erhoben werden.

3. Kurse, die nicht ausreichend belegt sind (Richtwert 9 Teilnehmende), kann die Volkshochschule absagen oder im Einverständnis mit den Teilnehmenden die Gebühr erhöhen.
Die Einverständniserklärung der Teilnehmenden hat schriftlich zu erfolgen. Der Aufpreis beträgt bei 8 Teilnehmenden 10% der Kursgebühr und bei 7 Teilnehmenden 20% der Kursgebühr.
Der Aufpreis gilt auch für Teilnehmende, die sich nach dem Beginn der Veranstaltung anmelden.
Er bleibt aus kassen- und verwaltungstechnischen Gründen auch bestehen, wenn die Anzahl der Teilnehmende durch spätere Anmeldungen den Richtwert erreicht. Kurse unter 7 Teilnehmenden bedürfen der Genehmigung durch die Volkshochschulleitung.
4. Für Teilnahmebescheinigung wird eine Gebühr in Höhe von 4 € durch Einzugsermächtigung oder Barzahlung erhoben.

§ 7

Ermäßigung von Teilnehmergebühren

1. Ermäßigung wird gewährt bei Kursen nach § 6 Abs. 1 der Gebührenordnung, die mehr als 20 Unterrichtseinheiten umfassen und soweit die Ermäßigung in der Ausschreibung des Kurses nicht ausgeschlossen ist.
2. Ein Anspruch auf Ermäßigung in Höhe von 25 % besteht für Schüler/innen, Auszubildende i.S. des Berufsausbildungsgesetzes, Schwerbehinderte, Teilnehmende am freiwilligen sozialen Jahr oder nach dem Bundesfreiwilligengesetz und Bezieher/innen von Arbeitslosengeld und / oder Grundsicherung.
3. In Härtefällen können die Gebühren durch die VHS-Leitung zusätzlich ermäßigt oder ganz erlassen werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am in Kraft